

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Daniela Billig (GRÜNE)

vom 19. März 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. März 2024)

zum Thema:

Werden Berliner Kastenfenster als Besonders erhaltenswerte Bausubstanz erhalten?

und **Antwort** vom 5. April 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 8. April 2024)

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Frau Abgeordnete Daniela Billig (Grüne)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/18644

vom 19. März 2024

über Werden Berliner Kastenfenster als Besonders erhaltenswerte Bausubstanz erhalten?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Ist der Senat der Auffassung, dass das Berliner Kastenfenster zur „besonders erhaltenswerten Bausubstanz“ im Sinne des GEG zu zählen sind?

Antwort zu 1:

Ziel des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) ist die Energieeffizienz bzw. der Klimaschutz. Das GEG erlaubt Abweichungen von den Effizienzanforderungen für denkmalgeschützte oder auf andere Weise geschützte erhaltenswerte Gebäude oder Bausubstanz, z.B. Fassaden und deren Bestandteile. Aus den Regelungen des GEG selbst lassen sich weder Pflichten an den Erhalt von Gebäuden oder Gebäudeteilen noch eine Deklaration solcher als „besonders erhaltenswerten Bausubstanz“ ableiten. Eine mögliche Schutzwirkung von Berliner Kastenfenstern aus denkmalrechtlichen oder stadtgestalterischen Gründen obliegt ausschließlich einschlägigen rechtlichen oder sonstigen Vorgaben.

Frage 2:

Orientiert sich der Senat dabei weiterhin an den Festlegungen in der VwVBU?

Frage 10:

Der Austausch von Kastenfenstern in Gebäuden im Eigentum der öffentlichen Hand wurde durch die VwVBU untersagt. Wie schätzt der Senat die Beachtung dieser Vorschrift ein?

Antwort zu 2 und 10:

Für öffentliche Bauaufträge, die dem Geltungsbereich des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes (BerlAVG) unterliegen, sind die Regelungen der Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt (VwVBU) zu beachten und anzuwenden. Dies betrifft u.a. auch die spezielle Vorgabe des Leistungsblatts „27. Kastendoppelfenster“ (Anhang 1 VwVBU), wonach eingebaute sanierungsbedürftige Kastendoppelfenster grundsätzlich instand zu setzen sind; davon kann abgewichen werden, wenn aufgrund von Vorüberlegungen keine entsprechenden Angebote zu erwarten sind, die mit dem Grundsatz der wirtschaftlichen Mittelverwendung vereinbar wären (Härtefallklausel Punkt I.9. VwVBU). Eine Erfassung und statistische Verarbeitung von Daten zur Anzahl einzelner Vergabeverfahren der zahlreichen Berliner Bedarfs- und Vergabestellen, bei denen diese Vorgaben zur Anwendung kommen bzw. kommen müssten, besteht nicht. Es ist davon auszugehen, dass sich die zuständigen Dienststellen an den Festlegungen der VwVBU orientieren.

Frage 3:

Der „Runde Tisch Kastenfenster“ der Handwerkskammer Berlin hat vorgeschlagen, Kastenfenster in Berlin generell als Besonders erhaltenswerte Bausubstanz einzuordnen und dieses mit den Bezirken zu kommunizieren, damit diese eine Grundlage bei Entscheidungen in Erhaltungsgebieten haben. Ist der Senat diesem Vorschlag gefolgt? Wenn nein, warum nicht?

Frage 9:

Welche Informationen zum Thema „Erhalt von Kastenfenstern“ hat der Senat den Bezirken als zuständige Behörde für Ausnahmegenehmigungen in Erhaltungsgebieten zur Verfügung gestellt bzw. welche beabsichtigt er zur Verfügung zu stellen?

Antwort zu 3 und 9:

§ 172 Baugesetzbuch BauGB regelt abschließend, welche Maßnahmen in sozialen Erhaltungsgebieten genehmigungsfähig sind. Zuständig für die Prüfung von Genehmigungsanträgen in sozialen Erhaltungsgebieten sind die Bezirke. Es besteht weder eine Fach- noch eine Rechtsaufsicht. Der Austausch von Fenstern kann abstrakt einen Genehmigungsanspruch nach § 172 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 (zeitgemäßer Ausstattungszustand) und Nr. 1a BauGB (Anpassung an die baulichen oder anlagentechnischen Mindestanforderungen des Gebäudeenergiegesetzes) auslösen, auch wenn dies als Modernisierungs- und/oder wohnwerterhöhende Maßnahme zu Mietsteigerungen führen und damit auch eine verdrängungsfördernde Wirkung haben kann. Ob ein Genehmigungsanspruch besteht, hängt vom Einzelfall ab, insbesondere davon, welche Fenster vorhanden sind und welche Fenster eingebaut werden sollen.

Frage 4:

Hat der Senat einen Überblick, wie viele Berliner Kastenfenster es in Berlin noch gibt und wie viele sich davon in Gebäuden im Eigentum der öffentlichen Hand befinden?

Antwort zu 4:

Eine statistische Erhebung mit dem benannten Ziel existiert nicht und ist in Bezug auf den privaten Gebäudebestand nicht möglich. In den Gebäuden mit Verwaltung durch die BIM GmbH (SILB, SODA) gibt es nach Raumbuch ca. 40.000 Räume mit Kastenfenstern. Wie viele Fenster sich in den Räumen befinden ist nicht auswertbar.

Frage 5:

In welchem Umfang wird aus welchen Förderprogrammen die Sanierung von Kastenfenstern in Berlin gefördert und sind neue Förderprogramme vom Senat geplant?

Antwort zu 5:

Die Sanierung (energetische Ertüchtigung) von Kastenfenstern wurde von der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe mit dem Förderprogramm "Effiziente GebäudePLUS" im Modul 1 als Einzelmaßnahme mit einem Zuschuss in Höhe von 20 Prozent der förderfähigen Kosten gefördert. Der maximale Zuschuss pro Vorhaben beträgt bei Wohngebäuden 15.000 Euro und bei Nichtwohngebäuden 60.000 Euro. Aufgrund der sehr hohen Nachfrage des Programms ist die Möglichkeit zur Antragstellung seit dem 19.12.2023 eingestellt. Ab wann und ob die Antragstellung wieder möglich sein wird, ist derzeit noch nicht absehbar.

Die Förderung der Sanierung von Kastenfenstern im Rahmen einer energetischen Gebäudesanierung im Rahmen des Berliner Programms für Nachhaltige Entwicklung 2 (BENE 2) der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt ist möglich, sofern die Förderbedingungen im Einzelfall erfüllt sind. Hierzu gehören Mindestanforderungen an den Primärenergiebedarf und die Verbesserung der U-Werte, die durch eine energetische Sanierung erfüllt sein müssen. Gesonderte Anforderungen werden an die Sanierung von denkmalgeschützten Gebäuden und solchen mit erhaltenswerter Bausubstanz gestellt. Die Höhe der Förderung richtet sich maßgeblich nach der erzielten Reduzierung von THG-Emissionen und hängt ebenfalls davon ab, welches Sanierungsniveau angestrebt wird. Die Förderquote kann bis zu 75 % und in besonderen Ausnahmefällen (Denkmal/Kulturliegenschaften) bis zu 90 % betragen. Ob und in welcher Höhe eine BENE 2-Förderung im Rahmen einer Gebäudesanierung für Kastenfenster möglich ist, hängt somit von der Erfüllung der Förderbedingungen im Einzelfall.

Frage 6:

Welche konkreten Maßnahmen sind im Rahmen der veranschlagten 230.000 € zur „Förderung praxisbezogener Forschungen zum Erhalt der Berliner Kastenfenster“ (Haushalt Titel 68569) in welchem Jahr vorgesehen?

Antwort zu 6:

Über konkrete Maßnahmen wird aktuell noch beraten.

Frage 7:

Wie viele Kastenfenster wurden in der aus dem Haushalt der Oberen Denkmalschutzbehörde geförderten Jugendbauhütte mit dem dort erprobten Verfahren „Leinöl“ bislang saniert?

Antwort zu 7:

Mit dem Projekt „Kastenfenster Sanierung mit Leinöl. Eine Praxisstudie“ im Jahr 2021 führte die Internationale Jugendbauhütte Berlin mit fünf Freiwilligen unter fachlicher Anleitung eine modellhafte Sanierung (Teilsanierung eines Übungsfensters zu Ausstellungszwecken) und eine Mustersanierung (mehrflügeliges Bestandsfensters eines Dienstgebäudes des Bahnbetriebswerk Schöneweide) durch. Nach dem erfolgreichen Abschluss des Projektes engagiert sich die Berliner Jugendbauhütte aufgrund der erlangten Expertise weiterhin für die Sanierung von Kastenfenstern mit Leinöl. Am Wasserturm des Bahnbetriebswerk Schöneweide wurden 29 Holzfenster durch Unterstützung der Freiwilligen nach der Leinölmethode saniert. Weitere Vorhaben sind beabsichtigt.

Frage 8:

Welche Strategie verfolgt der Senat, dass in einem überschaubaren Zeitraum (Klimaneutralität bis 2035 angestrebt) die vorhandenen Kastenfenster saniert werden?

Antwort zu 8:

Das GEG sieht keine Sanierungspflichten im Gebäudebestand vor. Die energetische Ertüchtigung der Fassaden bzw. Fenster wird daher maßgeblich durch Förderung gesteuert.

Frage 11:

Wurden im Rahmen der Sanierung am Fehrbelliner Platz 4 alle Kastenfenster erhalten? Wenn nein, warum nicht?

Antwort zu 11:

Bei der Sanierung des Gebäudes Fehrbelliner Platz 4 durch die BIM GmbH wurden alle Fenster im Bestand saniert und somit auch die Kastenfenster erhalten.

Berlin, den 5.4.24

In Vertretung

Slotty

.....

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen